

Satzung

der

**Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade
Aktiengesellschaft**

Stand: 19.07.2023

Satzung
der
Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade Aktiengesellschaft

I. Firma, Sitz und Gegenstand

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft entstand durch formwechselnde Umwandlung des im Jahr 1826 von der Ritterschaft des Herzogtums Bremen errichteten ritterschaftlichen Kreditvereins, der seine Geschäfte unter dem Namen „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“ geführt hat.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Stade.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft ist ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes und eine Pfandbriefbank im Sinne des Pfandbriefgesetzes. Neben dem Betreiben von Bankgeschäften, insbesondere dem Pfandbriefgeschäft, kann die Gesellschaft Finanzdienstleistungen nach dem Kreditwesengesetz und Zahlungsdienste nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, sonstige banküblichen Geschäfte sowie das Treuhandgeschäft betreiben.
2. Die Gesellschaft verfolgt vorrangig den Zweck, grundpfandrechlich besicherte Kredite zu vergeben. Darunter fallen insbesondere Immobiliarkredite an land- und forstwirtschaftliche Betriebe, der den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, an Verbände und Genossenschaften sowie Kredite für Wohn- und Geschäftsimmobilien. Ferner gewährt das Kreditinstitut Darlehen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Kreditinstitute. Insbesondere in diesen Fällen kann das Kreditinstitut Darlehen auch ohne Hypotheken, Grundschulden oder gleichwertige dingliche Sicherheiten gewähren.
3. Zur Erfüllung der Zwecke des Abs. 1 und Abs. 2 ist die Gesellschaft auch berechtigt,
 - a) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
 - b) sonstige Darlehen aufzunehmen,
 - c) Spareinlagen und sonstige Einlagen anzunehmen,
 - d) Beteiligungen zu übernehmen oder zu erwerben, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 2 dieser Satzung betriebenen Geschäfte zu fördern, die technische Abwicklung von Verwaltungsaufgaben auszulagern oder Erträge aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen.

4. Verfügbares Geld – soweit es nicht dem Zweck des Abs. 1 bis Abs. 3 zugeführt werden kann oder Einschränkungen des Pfandbriefgesetzes unterliegt – darf das Kreditinstitut nutzbar machen:
 - a) durch Anlegen bei geeigneten Kreditinstituten,
 - b) durch Ankauf seiner eigenen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen,
 - c) durch Ankauf von Investmentfondsanteilen oder anderen zum organisierten Markt im wertpapierhandelsrechtlichen Sinne zugelassenen Wertpapieren,
 - d) durch den Einsatz für Zinssicherungsgeschäfte.
5. Die Gesellschaft ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen oder von einer erteilten Erlaubnis umfassten Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu erwerben, zu gründen und für eigene oder fremde Rechnung zu führen.

§ 3 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an Aktionäre der Gesellschaft mit deren Zustimmung oder an Inhaber zugelassener Wertpapiere über elektronische Medien zu übermitteln. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

II. Grundkapital

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.000.000,00 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro).
2. Es ist eingeteilt in 2.000.000 Stückaktien ohne Nennbetrag.
3. Die Aktien lauten auf den Namen.
4. Das Grundkapital wurde durch Sacheinlage erbracht, in dem die Ritterschaft des Herzogtums Bremen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, als bisheriger Träger des Ritterlichen Kreditinstituts Stade, Pfandbriefanstalt des öffentlichen Rechts, diese nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine Umwandlung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins und des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade (Nds. GVBl. Nr. 48/2021, ausgegeben am 20.12.2021) i.V.m. §§ 302, 301, 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt hat. Das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen der vorgenannten Pfandbriefanstalt hat mindestens den Betrag des Grundkapitals der AG erreicht. Der bisherige Träger der Pfandbriefanstalt ist mit dem Formwechsel alleiniger Aktionär der Gesellschaft geworden.
5. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine einheitliche Urkunde (Sammelurkunde) ausgestellt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine aus.

6. Die Übertragung der auf den Namen lautenden Aktien, auch junger Aktien, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 31. Januar 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu 1.000.000 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, in den Jahren 2022 und 2023, wenn die neuen Aktien zum Nennwert ausgegeben werden;
- b) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ab dem 1. Januar 2024, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien mindestens dem Nennwert entspricht und nicht wesentlich unter dem Verkehrswert oder dem Kurs eventuell im Jahr zuvor bis zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Kapitalerhöhung durchgeführter Verkäufe liegt;
- c) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausübung des Genehmigten Kapitals 2022 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

8. Bei einer Kapitalerhöhung kann für die neuen Aktien eine von § 60 Abs. 2 AktG abweichende Gewinnverteilung bestimmt werden.

III. Organe der Gesellschaft

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern, sofern nicht der Aufsichtsrat eine höhere Anzahl von Mitgliedern des Vorstands beschließt. Die Vorgaben des Kreditwesengesetzes an die Bestellung von und die Anforderungen an Geschäftsleiter sind zu beachten.

Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands ernennen.

2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB 2. Alt.) befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
4. Die Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder und mit Zustimmung des Aufsichtsrats, falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand bedarf bei den nachfolgenden Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrates
 - a) Gewährung von Organkrediten gemäß § 15 Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken des Kreditinstituts,
 - c) Eingehen, Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen,
 - d) die Errichtung von personenbesetzten Zweigstellen, Zweigniederlassungen und die Gründung von Tochtergesellschaften,
 - e) die Ernennung von Prokuristen und zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Bevollmächtigten.

In der Geschäftsordnung für den Vorstand können weitere Arten von Geschäften bestimmt werden, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Über die in der Satzung und/oder einer Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmten Arten von zustimmungsbedürftigen Geschäften hinaus, kann der Aufsichtsrat durch Einzelbeschluss bestimmte Arten von Geschäften benennen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Amtsniederlegung des Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter, kann auf die Einhaltung der Frist verzichten. Die Möglichkeit zur Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
5. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder durch die Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in Abs. 3 Satz 1 bestimmte Amtszeit. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
5. Der Aufsichtsrat wird zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt, dass die Einberufung nur einmal im Kalenderhalbjahr erfolgen soll. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen durch Telefax, elektronisch oder durch andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel ein. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt und die Einberufung auch mündlich oder telefonisch vorgenommen werden.
6. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, in Textform, in elektronischer oder in einer anderen vergleichbaren Form, insbesondere auch per Videokonferenz oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren fassen lassen. Gegen die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Widerspruchsrecht nicht zu.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied übergeben lässt, sofern der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt.
9. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

10. Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, die nur die Fassung betreffen (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG). Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf es insoweit nicht.
11. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, dass über die in der Satzung genannten Fälle hinaus bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat kann den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte jederzeit ändern. Er kann seine Zustimmung allgemein oder im Einzelfall erteilen. In gleicher Weise ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands zu regeln.
12. Die Vergütung des Aufsichtsrates wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Gesellschaft schließt zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen ab, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung.
13. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern statt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Einberufung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telefax oder Email einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.
3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Sie können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. Die Anmeldung zur Hauptversammlung hat in Textform zu erfolgen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
6. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht. Der Vorstand ist ermächtigt

vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

7. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
8. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
9. Jede voll eingezahlte Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
10. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz oder die Satzung außer Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist der gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse der Hauptversammlung über eine nach § 4 Abs. 6 erforderliche Zustimmung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 51% des vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft.
11. Die ordentliche Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Ergebnisverwendung sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.

IV. Jahresabschluss und Ergebnis

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Kreditwesengesetzes, aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen. Gleichzeitig hat er dem Aufsichtsrat einen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu unterbreiten. Nach Eingang des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns beim Aufsichtsrat sind die vorgenannten Unterlagen unverzüglich den Aufsichtsratsmitgliedern zur Prüfung vorzulegen.
2. Nach Eingang des Berichtes des Abschlussprüfers und des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

V. Sonstiges

§ 9 Einziehung von Aktien

Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig.

Eine Zwangseinziehung von Aktien ist der Gesellschaft gestattet, wenn

- über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird oder der Aktionär gem. § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern hat;
- diese Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Aktien aufgehoben wird.

In der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einziehung der Aktien ist der betroffene Aktionär nicht stimmberechtigt.

Die Festsetzung der Einziehungsbedingungen bleibt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten.

§ 10 Beirat

Die Gesellschaft kann einen Beirat haben.

§ 11 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel in die Aktiengesellschaft verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten für den Rittertag, die Kosten der Gründungsprüfung, die Gerichts-, Notar und Rechtsberatungskosten bis zur Höhe von EUR 150.000.